

Berker GmbH & Co. KG: Ergänzende AGB Messtechnik

Für die messtechnischen Leistungen der Berker GmbH & Co. KG gelten uneingeschränkt die Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Berker GmbH & Co. KG ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

#### 1.

Die Prüfaufgabe wird durch die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen und die darin benannten Leistungsnummern spezifiziert.

#### 2.

Der Auftraggeber hat Berker sämtliche für die Durchführung der messtechnischen Leistung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Vorgabe von besonderen Messstrategien, Messsorten oder Messmitteln durch den Auftraggeber erfolgt durch einen Prüfmerkmalplan oder ein entsprechend durch den Auftraggeber benanntes Dokument. Die Auswahl der Messsorte und des Bezugs-/Ausrichtsystems, auch bei der Angebotsoption „inklusive Mehrfachexistenzen“, obliegt dem zuständigen Mitarbeiter von Berker, soweit Messsorte und Bezugs-/Ausrichtsystem nicht durch den Auftraggeber benannt werden. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen von Vorgaben durch den Auftraggeber werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 3.

CAD-Daten für 3D-Modellvergleiche sind über unseren web-basierten FTP-Client in den Formaten CATIA V5 Rel.16, IGES oder STEP zur Verfügung zu stellen.

#### 4.

(1) Berkers Prüfungs-, Mess- und Vertragstätigkeit beschränkt sich auf den zum Zeitpunkt der Ausführung bestehenden Zustand des Objekts der messtechnischen Leistung. Dieser wird von Berker dokumentiert. Dem Auftraggeber obliegt der Nachweis einer anderweitigen Beschaffenheit.

(2) Transportrisiken trägt der Auftraggeber, ihm obliegt der ordnungsgemäße Transport und die ordnungsgemäße Verpackung, selbst wenn die Durchführung von Berker organisiert wird. Die anfallenden Logistik- und Versicherungskosten trägt der Auftraggeber.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Leistungserbringung und Leistungsmitteilung den Prüfungsgegenstand auf seine Kosten abzuholen.

#### 5.

Dem Objekt der messtechnischen Leistung ist bei Anlieferung ein Lieferschein beizulegen, der die Bauteile eindeutig inklusive Revisionsstand spezifiziert. Sollen explizit die Seriennummern der Bauteile sowie Revisionsstände von Zeichnungen und/oder Datensätzen des Auftraggebers im Prüfbericht benannt werden, so sind diese auf dem Lieferschein mit anzugeben. Nachträgliche Änderungen an Dokumenten auf Wunsch des Auftraggebers werden zusätzlich in

Rechnung gestellt.

#### 6.

Der Auftraggeber erhält auf Anfordern eine ungeprüfte elektronische Vorab-Kopie des Prüfberichtes und/oder Datensatzes zeitnah nach Abschluss der messtechnischen Leistung. Verbindlich ist jedoch allein die endgültige, gedruckte und seitens Berker unterzeichnete Version des Prüfberichtes, die der Auftraggeber per Post erhält. Weicht der endgültige Prüfbericht von der Vorabversion ab, wird der Auftraggeber durch Berker entsprechend in Kenntnis gesetzt.

#### 7.

(1) Eventuelle Beanstandungen sind Berker innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Messerzeugnisse, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, mitzuteilen.

(2) Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche für Ausführungsleistungen nur, wenn die gemeldeten Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben angezeigt werden können.

(3) Der Auftraggeber hat Berker, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Berker einen Datenträger mit den betreffenden Anpassungen oder Angaben zu übersenden.

(4) Im Gewährleistungsfalle erfolgt nach Wahl von Berker Nachbesserung oder Neuvernahme der messtechnischen Leistung.

(5) Schlägt die Nachbesserung oder Neuvernahme der messtechnischen Leistung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(6) Veranlasst der Auftraggeber eine Überprüfung wegen behaupteter Mängel, so hat er die entstandenen Kosten zu tragen, wenn sich herausstellt, dass insoweit kein Mangel vorhanden ist.

(7) Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden - soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern Berker Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(8) Eine Gewähr für die Brauchbarkeit der messtechnischen Leistung für den vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck übernimmt Berker nicht, es sei denn, dass Berker Abweichendes ausdrücklich schriftlich bestätigt.

#### 8.

Berkers Pflicht zur Archivierung von Daten erstreckt sich nur auf Prüfergebnisse und auf die Dauer von einem Jahr. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Berker zur Speicherung von Rohdaten berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

#### 9.

Berker wie auch der Auftraggeber werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die in der Geschäftsbeziehung untereinander bekannt werden, gegenüber Dritten

vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Berker wie auch der Auftraggeber werden den von der Geschäftsbeziehung betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.